

REISEBEDINGUNGEN Waddenreisburo

Artikel 1: EINGANGSBESTIMMUNG

Artikel 1 Absatz 1

In diesen Reisebedingungen haben die genannten Begriffe die folgende Bedeutung:

- A.1 Beherberger: der Eigentümer einer Urlaubsunterkunft, der im Rahmen seiner Betriebsausübung der Öffentlichkeit über Waddenreisburo in eigenem Namen eine Urlaubsunterkunft anbietet.
- A.2. Reisevertrag: der Vertrag, mit dem sich ein Beherberger gegenüber dem Vertragspartner zur Zurverfügungstellung einer von ihm angebotenen Urlaubsunterkunft und ggf. zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte verpflichtet.
- A.3. Unterkunft: Bungalow, Ferienhaus, (stationärer) Wohnwagen und/oder andere Einrichtungen.
- B.1 Reisender: der Vertragspartner des Beherbergers, oder
 - B.2 derjenige, für den die Reise arrangiert wurde und der diese Bedingung akzeptiert hat, oder
 - B.3 derjenige, auf den gemäß Artikel 7 dieser Bedingungen das Rechtsverhältnis gegenüber dem Beherberger übertragen wurde.
- C. Buchungsagentur: das Unternehmen, das beim Abschluss des Reisevertrages zwischen dem Reisenden und dem Beherberger vermittelt, d. h. Waddenreisburo.
- D. Webseite: die Website der Buchungsagentur, d. h. www.waddenreisburo.nl und www.beleef-dewadden.nl
- E. Werktage: via Mail täglich von 08.00 Uhr bis 20.30 Uhr
- F. Telefonische Kontaktstunden: Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen. Diese Zeiten sind pro Insel unterschiedlich.

Artikel 1 Absatz 2

Diese Reisebedingungen gelten für alle (Reise-)Verträge, die durch Vermittlung der Buchungsagentur geschlossen werden.

Artikel 1 Absatz 3

Reiseverträge können nur von Reisenden geschlossen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Reiseverträge, die von Personen geschlossen werden, die jünger sind, sind daher nicht gültig.

Artikel 1 Absatz 4

Auf den Reisevertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 2: ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES REISEVERTRAGES

Artikel 2 Absatz 1

Der Reisevertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem die Buchungsagentur oder ein von ihr Bevollmächtigter die elektronische Bestätigung der Buchung versandt hat. Diese Buchungsbestätigung gilt zugleich als Rechnung für den Vertrag.

Artikel 2 Absatz 2

Der Reisende legt die für den Abschluss des Vertrages und dessen Durchführung erforderlichen Daten vor.

Artikel 2 Absatz 3

Derjenige, der im Namen eines anderen oder für einen anderen einen Reisevertrag abschließt, haftet gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Wird der Vertrag von mehreren Personen geschlossen, haften diese alle gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Artikel 2 Absatz 4

Die Unterkunft dient nur zu Erholungszwecken und daher nicht für einen dauerhaften Aufenthalt und/oder dauerhafte Nutzung. Die Unterkunft, die dem Reisenden zur Verfügung gestellt wird, ist von der vereinbarten Art und wird für den vereinbarten Zeitraum und zum vereinbarten Preis zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 Absatz 5

Wenn die Buchungsagentur bereit ist, Änderungen in Bearbeitung zu nehmen, hat sie das Recht, die folgenden Gebühren zu erheben:

- a. die im Zusammenhang mit dem Antrag verbundenen Verwaltungskosten in Höhe von € 15,00 pro Buchung;
- b. eventuelle durch die an der Durchführung der Reise beteiligten Dienstleister in Rechnung gestellte zusätzliche Kosten;
- c. Änderungen bei Reinigungskosten, Kurtaxe, Kaution, Wäsche, Campinggebühren.

Artikel 2 Absatz 6

Der Zeitpunkt, zu dem der Reisende die Urlaubsunterkunft beziehen kann und diese verlassen muss, wird vom Beherberger festgelegt. Als allgemeine Richtlinie gilt: Ankunft nach 15.00 Uhr und Abreise vor 10:00 Uhr. Wenn die Nutzung der Unterkunft und/oder des Campingplatzes und/oder einer sonstigen Einrichtung vor dem vereinbarten Datum, wie im Vertrag festgelegt, beendet wird, hat der Reisende keinen Anspruch auf Erstattung (eines Teils) der Miete und/oder Gebühren.

Artikel 2 Absatz 7

Jede Unterkunft darf nur von der Anzahl Personen genutzt werden, die im Reisevertrag vereinbart wurde. Die Nutzung der Urlaubsunterkunft durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Beherberger schriftlich seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

Artikel 2 Absatz 8

Die Buchungsagentur ist nicht verantwortlich und/oder haftbar für Fotos, Prospekte, Preise und andere Informationen, die unter der Verantwortung Dritter veröffentlicht wurden. Die Buchungsagentur ist nur verantwortlich für die Informationen (so weit von ihr stammend), die auf ihrer Website genannt sind: Waddenreisburo und Beleef.

Artikel 3: REISEUNTERLAGEN

Artikel 3 Absatz 1

Wenn die Buchungsgesellschaft die Buchung in Bearbeitung nimmt, erhält der Reisende innerhalb von 2 Tagen nach der Reservierungsanfrage einen Reisevertrag, der zugleich Rechnung ist. Diesen muss der Reisende nach Erhalt auf Richtigkeit überprüfen. Eventuelle Unrichtigkeiten müssen der Buchungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Wenn innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt des Reisevertrages, der zugleich Rechnung ist, nicht schriftlich Unrichtigkeiten gemeldet wurden, gelten der Reisevertrag und die Rechnung als korrekt.

Artikel 3 Absatz 2

Wenn dem Reisenden nicht innerhalb von 2 Tagen nach der Reservierung ein Vertrag vorliegt, muss der Reisende unverzüglich Kontakt mit der Buchungsgesellschaft aufnehmen.

Artikel 4: PREISE

Artikel 4 Absatz 1

Die veröffentlichten Preise gelten pro Unterkunft, sofern nicht anders angegeben (Hotels, Pensionen).

Artikel 4 Absatz 2

Neue Preisnachlässe und/oder Sonderangebote können nach dem Versand der Bestätigung der Buchung/Rechnung durch die Buchungsgesellschaft nicht mehr genutzt werden.

Artikel 4 Absatz 3

Alle Preise verstehen sich, soweit zutreffend, einschließlich Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

Artikel 5: BEZAHLUNG

Artikel 5 Absatz 1

Spätestens 14 Tage nach dem Datum der Bestätigung müssen 50 % des Reisepreises bezahlt werden. Der Rest des Reisebetrages muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Reise bezahlt werden. Bei einer Reservierung später als 4 Wochen vor der Reise muss die gesamte Summe sofort bezahlt werden. Abweichende Zahlungsbestimmungen bei kurzfristigen Buchungen werden bei der Buchung mitgeteilt.

Artikel 5 Absatz 2

Der eventuelle Restbetrag der Reise muss innerhalb der Frist bezahlt werden, die auf dem Reisevertrag angegeben ist. Bei verspäteter Zahlung bleibt der Reisende in Verzug. Er wird hierauf durch oder im Namen der Buchungsgesellschaft schriftlich oder per E-Mail hingewiesen und hat die Möglichkeit, den fälligen Betrag innerhalb von 5 Tagen zu bezahlen, spätestens jedoch am Tag vor der Ankunft. Erfolgt die Zahlung auch dann nicht, kann der Mieter keinen Anspruch auf Bezug der Urlaubsunterkunft erheben und schuldet weiter den Rest des Reisebetrages.

Artikel 6: ÄNDERUNGEN DURCH DEN REISENDEN

Artikel 6 Absatz 1

Wenn der Reisende bei der Buchungsgesellschaft eine Änderung des Reisevertrages beantragt, ist dies nur möglich, soweit sich die Änderung auf die gebuchte Urlaubsunterkunft bezieht (siehe auch Art. 2 Absatz 5). Wenn der Reisende eine Änderung in eine andere Urlaubsunterkunft oder eine andere Aufenthaltsdauer wünscht, gilt dies als Stornierung und findet Artikel 8 Anwendung.

Artikel 6 Absatz 2

Nach dem Zustandekommen des Vertrages kann der Reisende bis zu 8 Tage nach der Buchung und spätestens 14 Tage vor dem Ankunftsdatum eine Änderung beantragen. Änderungswünsche später als 8 Tage nach der Buchung gelten als Stornierung, wobei Artikel 8 Anwendung findet.

Artikel 6 Absatz 3

Bei der Buchungsgesellschaft eingehenden Anträgen auf Änderung wird soweit möglich entsprochen, und in diesem Fall erfolgt eine Bestätigung per E-Mail oder schriftlich durch die Buchungsgesellschaft. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Reisende den geänderten Reisebetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 und unter Abzug der bereits gezahlten Beträge bezahlt. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Änderungsgebühr in Höhe von € 15,00 pro Änderung zu bezahlen.

Artikel 6 Absatz 4

Über den Änderungswunsch gemäß Absatz 2 wird so bald wie möglich entschieden. Eine Ablehnung wird dem Reisenden unverzüglich unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Der Reisende kann den ursprünglichen Vertrag aufrechterhalten oder stornieren. Im letzteren Fall findet Artikel 8 Anwendung. Soweit keine Reaktion des Reisenden auf die Ablehnung seines Antrags eingeht, wird der ursprüngliche Vertrag durchgeführt.

Artikel 7: ERSATZ

Artikel 7 Absatz 1

Rechtzeitig vor Beginn der Reise kann der Reisende einen Ersatz für sich bestimmen. Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

- a. der Andere erfüllt alle Bedingungen des Vertrages;
- b. der Antrag wird spätestens 7 Tage vor der Abreise bei der Buchungsgesellschaft eingereicht oder so rechtzeitig, dass die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können;
- c. die Bedingungen der an der Durchführung beteiligten Dienstleister stehen einem solchen Ersatz nicht entgegen. Mit Ausnahme der Angabe zu diesem persönlichen Namen: nicht mehr willkommen.

Artikel 7 Absatz 2

Der Antragsteller, der Reisende und sein Ersatz haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Buchungsagentur für die Zahlung des noch ausstehenden Teils des Reisebetrags, der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Änderungsgebühr sowie der eventuellen Mehrkosten aufgrund des Ersatzes.

Artikel 8: STORNIERUNG DURCH DEN REISENDEN

Artikel 8 Absatz 1

Wenn eine Reservierung storniert wird, regeln Sie dies selbst mit Ihrem Versicherer. Erkundigen Sie sich beim Reisebüro bezüglich der möglichen Alternativen.

Artikel 8 Absatz 2

Sie können innerhalb von 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung durch unser Büro kostenlos stornieren. Dies gilt nur für Buchungen, die später liegen als eine Ankunft später als zwei Wochen nach der Buchung. Nach 24 Stunden ist keine Stornierung mehr möglich.

Artikel 9: ÄNDERUNG, GEGEBENENFALLS MIT ANSCHLIESSENDER KÜNDIGUNG DURCH DIE BUCHUNGSAGENTUR

Artikel 9 Absatz 1

Die Buchungsagentur hat das Recht, die vereinbarten Leistungen in einem oder mehreren wesentlichen Punkten wegen schwerwiegender Umstände zu ändern. Unter schwerwiegenden Umständen sind Umstände einer solchen Art zu verstehen, dass eine weitere Bindung der Buchungsagentur an den Vertrag billigerweise nicht verlangt werden kann. Wenn die Buchungsagentur durch die Änderung Geld spart, hat der Reisende für seinen Teil Anspruch auf den Betrag dieser Einsparungen.

Artikel 9 Absatz 2

Die Buchungsagentur muss dem Reisenden so weit wie möglich innerhalb von 48 Stunden (2 Tagen) nach dem Eintritt der gewichtigen Umstände einen Änderungsvorschlag in Form eines Alternativangebots vorlegen. Der Reisende kann die Änderung(en) ablehnen.

Artikel 9 Absatz 3

Das Alternativangebot muss für den gebuchten Zeitraum vorgelegt werden und muss mindestens gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit der alternativen Unterkunft muss nach objektiven Kriterien beurteilt werden und muss anhand der folgenden Sachverhalte ermittelt werden, die aus dem Alternativangebot ersichtlich sein müssen:

- a. der Lage der Unterkunft;
- b. der Art und Klasse der Unterkunft;
- c. der Einrichtungen, die die Unterkunft im Übrigen bietet. Bei obiger Beurteilung muss Folgendes berücksichtigt werden:
 - I. die bei der Buchungsagentur bekannten und von ihr schriftlich bestätigten besonderen Merkmale des/der betroffenen Reisenden;
 - II. bei der Anmeldung mitgeteilte und dabei dokumentierte persönliche Umstände, die der/die Reisende(n) als wesentlich bezeichnet hat/haben.

Artikel 9 Absatz 4

Wenn das in Absatz 2 genannte Angebot der Buchungsagentur vom Reisenden abgelehnt wird oder kein solches Angebot gemacht wird, findet Absatz 5 Anwendung.

Artikel 9 Absatz 5

Der Reisende, der sein Recht ausübt, die Änderung oder das Alternativangebot gemäß den vorstehenden Absätzen abzulehnen, muss dies innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung mitteilen. In diesem Fall hat der Reisende das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Reisende hat in diesem Fall das Recht auf Erlass bzw. Erstattung des Reisebetrages (oder, wenn die Reise bereits teilweise genossen wurde, auf Erstattung eines proportionalen Teils davon) innerhalb von 2 Wochen, unbeschadet seines eventuellen Rechts auf Entschädigung im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels.

Artikel 9 Absatz 6

- a. Wenn nach Ankunft des/der Reisenden ein wesentlicher Teil der Dienstleistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, nicht gewährt wird oder der Beherberger feststellt, dass er nicht in der Lage sein wird, einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen zu erbringen, stellt der Beherberger sicher, dass geeignete alternative Maßnahmen ergriffen werden, damit der Aufenthalt fortgesetzt werden kann.
- b. Der sich aus dieser Änderung ergebende Schaden für den Reisenden geht zu Lasten des Beherbergers, wenn die Nichterfüllung des Vertrages ihm gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 anzulasten ist.

Artikel 10: HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

Artikel 10 Absatz 1

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 9, 11 und 12 ist die Buchungsagentur verpflichtet, den Vertrag gemäß den Erwartungen zu erfüllen, die der Reisende aufgrund des Vertrages vernünftigerweise haben kann.

Artikel 10 Absatz 2

Verläuft die Reise nicht gemäß den in Absatz 1 genannten Erwartungen, ist der Reisende verpflichtet, dies den Betroffenen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 so bald wie möglich mitzuteilen.

Artikel 10 Absatz 3

Verläuft die Reise nicht gemäß den in Absatz 1 genannten Erwartungen, ist die Buchungsagentur verpflichtet, einen eventuellen Schaden zu vergüten, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht ihr oder der Person zuzurechnen, deren Hilfe sie bei der Erfüllung des Vertrages in Anspruch nimmt, weil:

- a. die Nichterfüllung des Vertrages dem Reisenden zuzurechnen ist, oder
- b. die Nichterfüllung des Vertrages nicht vorhersehbar war oder nicht behoben werden konnte und einem Dritten zuzurechnen ist, der nicht an der Erbringung der mit der Reise verbundenen Leistungen beteiligt ist, oder
- c. die Nichterfüllung des Vertrages auf höhere Gewalt im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels zurückzuführen ist.

Artikel 10 Absatz 4

Als höhere Gewalt gelten ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die außerhalb der Kontrolle desjenigen liegen, der sich auf diese beruft, und deren Auswirkungen trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht vermieden werden konnten.

Artikel 11: HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Der Beherberger ist entsprechend den Umständen verpflichtet, dem Reisenden Hilfe und Unterstützung zu gewähren, wenn die Reise nicht gemäß den Erwartungen verläuft, die der Reisende im Rahmen des Vertrages vernünftigerweise haben kann. Die sich hieraus ergebenden Kosten für den Reisenden gehen zu Lasten des Beherbergers, wenn die Nichterfüllung des Vertrages ihm gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 anzulasten ist. Wenn die Ursache dem Reisenden anzulasten ist, ist der Beherberger zur Gewährung von Hilfe und Unterstützung nur insoweit verpflichtet, wie dies vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Reisenden.

Artikel 12: AUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER BUCHUNGSAGENTUR

Artikel 12 Absatz 1

Wenn die Buchungsagentur gemäß Artikel 11 für den dem Reisenden erlittenen Schaden haftet, ist ihre Haftung beschränkt bzw. gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen ausgeschlossen und [???] ihr Versicherer auszahlt. Die Buchungsagentur übernimmt keine Haftung für Schäden, für die aufgrund einer Reise- und/oder Rücktrittsversicherung ein Entschädigungsanspruch besteht. Die Buchungsagentur und/oder der Beherberger haften nicht für einen Unfall, Diebstahl oder eine Beschädigung in der Unterkunft. Die Buchungsagentur und/oder der Beherberger haften nicht für (extreme) Folgen von Witterungseinflüssen und/oder Störungen in der Versorgungsinfrastruktur.

Artikel 12 Absatz 2

Wenn die Buchungsagentur gegenüber dem Reisenden wegen Beeinträchtigung des Reisegenusses haftet, beträgt die Entschädigung höchstens das Einfache des Reisebetrages.

Artikel 12 Absatz 3

Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels ist die Haftung der Buchungsagentur in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, den ihr Versicherer bezahlt, und in Ermangelung einer solchen Zahlung auf höchstens den dreifachen Reisepreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Buchungsagentur vorliegen.

Artikel 12 Absatz 4

Die in diesem Artikel enthaltenen Ausschlüsse und/oder Beschränkungen der Haftung der Buchungsagentur gelten auch für die Beschäftigten der Buchungsagentur, des Reisebüros und der beteiligten Dienstleister und ihr Personal, soweit dies nicht durch das Gesetz oder den Vertrag ausgeschlossen ist.

Artikel 13: PFLICHTEN DES REISENDEN

Artikel 13 Absatz 1

Der/die Reisende(n) ist/sind während seines/ihrer Aufenthalts verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Reise allen Anweisungen der Buchungsagentur und des Beherbergers nachzukommen, und haften/haftet für Schäden durch sein/ihr rechtswidriges Verhalten, was nach dem Maßstab des Verhaltens eines korrekten Reisenden zu beurteilen ist. Der Reisende haftet für Schäden an der Unterkunft, die durch Handlungen oder Unterlassungen durch ihn und/oder Dritte verursacht sind, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Reisenden und/oder Dritten zugerechnet werden können.

Artikel 13 Absatz 2

Die Urlaubsunterkunft muss bis 23:00 Uhr am Tag der Ankunft bezogen werden. Reisende, die nicht rechtzeitig an ihrer Urlaubsanschrift ankommen (können), sind verpflichtet, die Beherberger rechtzeitig hierüber zu informieren.

Artikel 13 Absatz 3

Die Buchungsagentur und/oder der Beherberger können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

- a. wenn der Reisende die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die dazugehörigen Informationen und/oder amtlichen Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher und/oder mündlicher Verwarnung nicht oder nicht vollständig einhält;
- b. wenn der Reisende trotz vorheriger schriftlicher und/oder mündlicher Verwarnung eine Belästigung verursacht und/oder die gute Atmosphäre in unmittelbarer Nähe der Unterkunft stört;
- c. wenn der Reisende trotz mündlicher und/oder schriftlicher Mitteilung im Widerspruch zur Bestimmung der Unterkunft handelt.

Artikel 13 Absatz 4

Nach der Kündigung muss der Reisende die Unterkunft zügig, jedoch in jedem Fall innerhalb von 4 Stunden nach der Kündigung räumen und das ihm vom Beherberger und/oder der Buchungsagentur Ausgehändigte (Schlüssel usw.) zurückgeben.

Artikel 13 Absatz 5

Der Reisende erhält im Falle einer Kündigung im Sinne dieses Artikels keine Erstattung des Reisebetrags.

Artikel 14: ZINSEN UND INKASSOGEBÜHREN

Kommt der Reisende einer finanziellen Verpflichtung gegenüber der Buchungsagentur nicht rechtzeitig nach, schuldet er auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 1 % für jeden Monat oder Teil eines Monats der Verspätung. Weiterhin ist er zur Vergütung der außergerichtlichen Inkassokosten mit einem Mindestbetrag von 45,40 € verpflichtet.

Artikel 15: REKLAMATIONEN

Artikel 15 Absatz 1

Eine festgestellter Mangel bei der Durchführung des Vertrages im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 muss dem Beherberger sofort an Ort und Stelle gemeldet werden, damit er eine geeignete Lösung herbeiführen kann. Wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird und die Qualität der Reise beeinträchtigt, muss dieser Mangel unverzüglich der Buchungsagentur gemeldet werden.

Artikel 15 Absatz 2

Wenn der Mangel auch dann noch nicht zufriedenstellend beseitigt ist und Anlass zu einer Reklamation bietet, muss der Reisende diese spätestens 1 Monat nach der Abreise schriftlich bei der Agentur einreichen. Wenn auch dies nicht zu einer Lösung führt, hat der Reisende die Möglichkeit, die Reklamation spätestens 3 Monate nach der Abreise von der Geschillencommissie Recreatie in Den Haag behandeln zu lassen bzw. sich mit der Reklamation an das gesetzlich zuständige Gericht zu wenden. Die Entscheidung dieser Kommission hat die Kraft eines verbindlichen Gutachtens.

Artikel 16: ALLGEMEINES

Artikel 16 Absatz

Offensichtliche Druck- und Satzfehler binden das Waddenreisburo nicht. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Veröffentlichungen.

Artikel 16 Absatz 2

Alle Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden in eine Datei aufgenommen. Die Datenbank wird für unsere Gästeverwaltung verwendet. Diese Daten können auch dazu verwendet werden, gezielte Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.